

**WICHTIGE INFORMATION für
Erziehungsberechtigte,
Lehrberechtigte,
Schülerinnen und Schüler**



Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es auf Grund einer Entscheidung der Landessanitätsdirektion Salzburg weitere Maßnahmen, um die epidemiologische Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Bundesland Salzburg einzudämmen.

Entsprechend einer Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg wird ab Montag, dem **19. Oktober 2020, bis voraussichtlich Montag, 2. November 2020 (Allerseelen)** der Unterricht zwar am Lernort Obertrum ausgesetzt, das bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt. Der Unterricht findet jedoch nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses (Distance Learning) der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher, vor allem digitaler Medien begleitet wird. Das bedeutet, die Lehrlinge bearbeiten neue Arbeitsaufträge und festigen und vertiefen bereits erworbene Lerninhalte, wobei sie grundsätzlich der Schule fernbleiben sollen.

Die Schüler/Lehrlinge

- behandeln im gegebenen Zeitraum eigenständig Arbeitsaufträge und nutzen die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien.
Dadurch erfüllen sie die Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 ff Schulpflichtgesetz.

Was bedeutet dies für die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung?

Die durch Berufsschulen angebotene Überbrückungsphase gilt als Berufsschulzeit, d.h. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling gemäß § 9 Abs. 5 BAG die entsprechende Zeit freizugeben. Gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ist diese Zeit wie die reguläre Unterrichtszeit auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen und das Lehrlingseinkommen zu zahlen.
Aus diesem Grund ist ein betrieblicher Einsatz nicht möglich.

Da die Überbrückungsphase zur Erfüllung der Berufsschulpflicht beiträgt, erfolgt keine neuerliche Einberufung der Lehrlinge.

Lehrgangsmäßig organisierte Berufsschule:

Sind von dieser Verschiebung Lehrlinge betroffen, die kurz vor dem Lehrzeitende und der Lehrabschlussprüfung stehen, kann die Berufsschule schulautonom, sollte die coronabedingte Schulschließung wider Erwarten bis Lehrgangsende andauern, Abschlussklassen für fachpraktische und fachtheoretische Unterrichte im Schichtbetrieb und tageweise zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufsschulabschlusses am Schulstandort abhalten.

Eine allfällige Information erfolgt zeitgerecht.

Wer ist an der Schule anwesend?

Die Schulleitung und das Verwaltungspersonal ist anwesend.

Wie erfolgt die Leistungsbeurteilung?

Die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials fließt in die Leistungsbeurteilung in Form der Mitarbeit ein. Dieser Prozess ist durch die Lehrpersonen mit allen technischen Möglichkeiten aktiv zu begleiten.

Entfällt eine Schularbeit, so ist diese gem. § 7 Abs. 9 LBVO nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit durch die Berufsschüler/innen erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist. Darüber hinaus sind Schularbeiten nicht nachzuholen, wenn dies im betreffenden Semester bzw. Lehrgang nicht mehr möglich ist. In diesem Fall erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund der bereits vorhanden übrigen Leistungsfeststellungen.

Besondere Regelungen für bereits festgelegte Termine von Feststellungsprüfungen

Sollten bereits für einzelne Schüler/innen Termine für **Feststellungsprüfungen** anberaumt worden sein, so können diese unter Einhaltung der hygienischen Verhaltensregeln am Schulstandort wie terminisiert abgehalten werden.

BD OSR Dipl.-Päd. Ernst KHOM
Schulleiter